

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Per E-Mail:  
familienfragen@bsv.admin.ch

Zürich, 23. Juni 2020

## **Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen; Stellungnahme der Zürcher Handelskammer**

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. April 2020 wurden interessierte Kreise dazu eingeladen, sich zum Vorentwurf für die Revision des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG; SR 836.2) zu äussern. Die Zürcher Handelskammer (ZHK) vertritt als Wirtschaftsorganisation die Interessen von über 1000 Unternehmen am Wirtschaftsstandort Zürich und setzt sich für eine wettbewerbsgesteuerte Marktwirtschaft mit möglichst günstigen Rahmenbedingungen ein. Dazu gehört insbesondere auch eine angemessene Ausgestaltung der Arbeitskosten, welche zusammen mit der Produktivität einen wichtigen Faktor für die Wettbewerbsfähigkeit eines Wirtschaftsstandorts darstellt. Wir nutzen deshalb die Möglichkeit, zur beantragten Gesetzesänderung Stellung zu nehmen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des FamZG sollen alle Kantone verpflichtet werden, bei den Familienzulagen für Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende einen vollen Lastenausgleich zwischen den Familienausgleichskassen einzuführen. **Die ZHK lehnt dies ab. Die Kantone sollen weiterhin frei entscheiden können, ob sie einen Voll- oder Teil-Lastenausgleich einführen oder gänzlich darauf verzichten wollen.**

Gemäss geltendem Recht liegt es in der Zuständigkeit der Kantone, darüber zu bestimmen, ob sie einen Lastenausgleich einführen und wie sie diesen gegebenenfalls ausgestalten. Dies entspricht dem gerade in der Familienpolitik stark verankerten Föderalismus, der es den Kantonen ermöglicht, die Art und Höhe der Leistungen zugunsten der Familien zu regeln und damit ihre besondere Situation und ihre Bedürfnisse optimal zu berücksichtigen.

So werden am 1. Januar 2021 zwanzig Kantone über ein auf ihre jeweiligen Bedürfnisse und Verhältnisse abgestimmtes Lastenausgleichssystem verfügen, wobei entsprechend unterschiedliche Modelle zur Anwendung kommen: Ein voller Lastenausgleich für Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende, ein voller Lastenausgleich nur für Arbeitnehmende oder ein teilweiser Lastenausgleich. Sechs Kantone machen von ihrem Recht Gebrauch, auf einen Lastenausgleich ganz zu verzichten. Die vorgeschlagene Neuregelung würde diese Kompetenz und die bestehenden kantonalen Lösungen zunichtemachen.

Im Kanton Zürich wurde erst kürzlich eine differenzierte Teil-Ausgleichslösung beschlossen. Dabei handelt es sich um einen politisch breit abgestützten Kompromiss, welcher sowohl von den Familienausgleichskassen als auch den Arbeitgebenden getragen wird. Der beschlossene Teillastenausgleich trägt der Solidarität zwischen den schlechter und besser gestellten Kassen in angemessenem Umfang Rechnung, ohne diese Solidarität zu stark zu belasten. Diese Lösung wäre mit der vorgeschlagenen Gesetzesrevision nicht mehr möglich.

Für einen für alle Kantone verpflichtenden Volllastenausgleich und eine damit einhergehende Schwächung des Föderalismus besteht keine Notwendigkeit. Die Familienzulagen werden von den Arbeitgebern über den Anschluss bei einer Familienausgleichskasse finanziert. Es steht dabei allen Unternehmen frei, sich einer eigenen Branchenkasse anzuschliessen oder über die kantonale Kasse (Sozialversicherungsanstalt) abzurechnen. Je nach Branche bestehen Unterschiede in Bezug auf die Beitragssätze, so dass diese nicht für alle Arbeitgeber gleich hoch sind. Die unterschiedlichen Beitragssätze entsprechen jedoch den Branchenstrukturen und sind dementsprechend nicht zu beanstanden. Es steht den Verbandsausgleichskassen frei, keine Familienausgleichskasse zu führen, wenn dies für sie nicht attraktiv ist. Niemand ist also gezwungen, eine Kasse mit hohen Beitragssätzen zu führen oder einer solchen anzugehören. Ein voller Lastenausgleich setzt deshalb den Fehlanreiz, unwirtschaftliche Strukturen zu erhalten.

Aus diesen Überlegungen und in Übereinstimmung mit der ablehnenden Haltung des Zürcher Regierungsrates vom 27. Mai 2020 (RRB Nr. 2020/537) lehnen wir die vorgeschlagene Neuregelung klar ab.

Antrag:

Auf die Änderung von Art. 17 Abs. 2 Bst. k FamZG ist zu verzichten.

Von der in Verbindung mit der Änderung des FamZG vorgesehenen Auflösung des Fonds gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG; SR 836.1) sind wir nicht betroffen, weshalb wir dazu keine Stellung nehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
**Zürcher Handelskammer**



Dr. Regine Sauter  
Direktorin



Mario Senn  
Leiter Wirtschaftspolitik